

Sozialgericht Halle

S 14 AS 1974/19

Aktenzeichen



Kopie an Mdt. Kennlinie	Kopie an Mdt. Stellungn.	WV	Kopie an Mdt. Rückstz.
EINGEGANGEN			
17. FEB. 2020			
RAin Zimmermann			
Kopie an Mdt. Zählung	Kopie an Mdt. RR		zda

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Klägerin –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Bochum,
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

– Beklagte –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am
10. Februar 2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Störmer,
beschlossen:

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits nachdem sich die Hauptsache durch als Klagerücknahme auszulegende Erledigungserklärung der Klägerin erledigt hat. Die Klägerin beehrte in der Hauptsache mit der von ihr erhobenen Untätigkeitsklage eine Bescheidung des durch ihre Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 16.7.2019 eingelegten Widerspruchs gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 1.7.2019. Der Widerspruch war über vier Seiten begründet und beinhaltete zudem einen Antrag auf Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 2.9.2019 übersandte der Beklagte der Bevollmächtigten der Klägerin einen Ausdruck der elektronischen Forderungsakte beginnend ab 2019 und forderte die Bevollmächtigte zur ggf. weiteren Begründung des Widerspruchs bis zum 20.9.2019 auf, andernfalls davon ausgegangen werde, dass eine solche nicht erfolgen solle. Mit Schriftsatz vom 16.9.2019 beantragte die Bevollmächtigte der Klägerin die Übersendung eines weiteren Teils der Forderungsakte betreffend den Zeitraum vor 2019. Dem Begehren kam der Beklagte mit Übersendungsschreiben vom 17.9.2019 nach und führte darin aus, einer ggf. weiteren Begründung des Widerspruchs bis zum 4. Oktober 2019 entgegen zu sehen, andernfalls nach dem bekannten Sachverhalt entschieden werde. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgenannten Schriftstücke Bezug genommen.

Mit der am 17. Oktober 2019 mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten bei dem Sozialgericht Halle erhobenen Untätigkeitsklage beehrte die Klägerin die bis dahin nicht erfolgte Bescheidung des vorgenannten Widerspruchs. Sie ließ ausführen, die Dreimonatsfrist sei abgelaufen und Gründe für die Nichterledigung seien weder ersichtlich noch vom Beklagten vorgetragen. Mit Bescheid vom 23.10.2019 erließ der Beklagte daraufhin die begehrte Widerspruchsentscheidung, führte jedoch in der Klageerwiderung an, es läge ein zureichender Grund für die Verspätung vor. Es sei seitens des Beklagten davon ausgegangen worden, dass die weitere Forderungsakte, die am 17.9.2019 übersandt worden sei, bis zum 20.9.2019 bei der Bevollmächtigten der Klägerin eingegangen sei. Man habe daher eine angemessene Frist von vier Wochen zuzüglich Postlaufzeit zugrunde gelegt und auf eine weitere Rückmeldung gewartet, welche aber nicht eingegangen sei.

Mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 22.11.2019 erklärte die Klägerin den Rechtsstreit nunmehr für erledigt und beantragte eine Kostenentscheidung nach § 193 SGG, mit welcher dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen seien. Der Beklagte verkenne, dass die Untätigkeitsklage grundsätzlich ohne Rücksicht auf den

Grund nach Ablauf der Sperrfrist zulässig sei; es hätte daher dem Beklagten obliegen, ggf. eine Zwischenmitteilung zu machen, in der auf eine mögliche Verzögerung und deren Gründe hätte hingewiesen werden können. Im Übrigen sei es der Beklagte selbst gewesen, der zuletzt eine Stellungnahmefrist zum 4. Oktober 2019 gesetzt habe, so dass die Klägerin mit der Bescheidung ihres Widerspruchs habe rechnen können. Der Hinweis auf die seitens des Beklagten eingeräumte „angemessene Frist“ sei nicht geeignet, einen zureichenden Grund darzulegen.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

II.

Der Beklagte hat der Klägerin gemäß § 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) deren außergerichtliche Kosten zu erstatten. Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten des Rechtsstreits, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Die Voraussetzungen für eine solche Kostenentscheidung liegen hier aufgrund der als Klagerücknahme auszuliegenden einseitigen Erledigungserklärung der Klägerin vor. Die Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist vom Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen (Rechtsgedanke der § 91 a der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 161 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung (VwGO)). Die Ermessensentscheidung des Gerichts hat sich dabei an den Erfolgsaussichten, dem erreichten Prozessergebnis und den zur Klageeinreichung sowie zur Erledigung des Rechtsstreits führenden Umständen zu orientieren. Maßgeblich ist aber auch, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben hat. Zugrunde zu legen ist das Vorbringen der Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits. Nach Erledigung der Hauptsache darf das Gericht keine Ermittlungen mehr in der Sache selbst anstellen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rdn. 13 d). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entspricht es der Billigkeit, dass eine Kostenerstattung zugunsten der Klägerin zu erfolgen hat. Eine Untätigkeitsklage ist nach § 88 SGG zulässig und begründet, wenn die Behörde über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in einer Frist von sechs Monaten nicht entschieden

hat. Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt. Der Beklagte hat unstreitig nicht innerhalb der am 16. Oktober 2019 endenden, hier einschlägigen Dreimonatsfrist entschieden, sondern erst am 23. Oktober 2019. Ein zureichender Grund für die verspätete Entscheidung lag nicht vor. Die Kammer schließt sich hier vollumfänglich den Ausführungen der Klägerin an. Die Untätigkeitsklage ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Grund nach Ablauf der Sperrfrist zulässig; es hätte dem Beklagten obliegen, ggf. eine Zwischenmitteilung zu machen, in der auf eine mögliche Verzögerung und deren Gründe hätte hingewiesen werden können. Der Beklagte selbst hat durch die von ihm gesetzte Stellungnahmefrist zum 4. Oktober 2019 deutlich gemacht, dass die Klägerin mit der Bescheidung ihres Widerspruchs unmittelbar nach Ablauf dieses Datums rechnen konnte. Der Hinweis auf die seitens des Beklagten eingeräumte „angemessene Frist“ ist nicht geeignet, einen zureichenden Grund darzulegen, zumal der Beklagte aufgrund der bereits bei Widerspruchseinlegung erfolgten ausführlichen Widerspruchsbegründung keineswegs notwendig von einer weiteren, ergänzenden Begründung ausgehen konnte. Angesichts der beklagtenseitig gesetzten Frist bestand auch keine Verpflichtung der Bevollmächtigten zur Nachfrage hinsichtlich der Entscheidung über den Widerspruch vor Erhebung der Untätigkeitsklage.

Dies rechtfertigt es insgesamt, die außergerichtlichen Kosten der Klägerin nach billigem Ermessen gem. § 193 SGG dem Beklagten aufzuerlegen.

Dieser **Beschluss** ist **unanfechtbar** gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Dr. Störmer

Beglaubigt
Halle, 11. Februar 2020



Fenske
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

